



Regelung der Straßenmusik in Mainz

Dieses Merkblatt soll Sie darüber informieren, welche Regelungen Sie beachten müssen, wenn Sie in der Mainzer Innenstadt Straßenmusik darbieten möchten. Die Stadtverwaltung Mainz hat am 30.03.2004 eine Allgemeinverfügung erlassen, um die Darbietung von Straßenmusik in den Fußgängerzonen der Mainzer Innenstadt zu regeln. Den vollständigen Wortlaut der Allgemeinverfügung können Sie beim 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Stadthaus, Kreyßigflügel, Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz, einsehen.

Die Regelungen lauten:

1. Die Darbietung von Straßenmusik wird in folgenden innerstädtischen Fußgängerzonen unter Beachtung der in dieser Allgemeinverfügung geregelten Anforderungen allgemein zugelassen:

Spielzone 1: Schusterstraße, Am Brand, Rebstockplatz, Höfchen, Markt, Liebfrauenplatz, Fischtorstraße, Leichhof, Augustinerstraße vom Leichhof bis zur Kartäuserstraße

Spielzone 2: Ludwigstraße, Gutenbergplatz, Schillerplatz, Ballplatz, Bischofsplatz, Stadthausstraße, Pfandhausstraße, Steingasse, Lotharstraße, Neubrunnenplatz, Seppel-Glückert-Passage, Betzelsstraße, Franziskanerstraße

Auf der Rückseite dieses Merkblattes finden Sie einen Plan, aus dem Sie ersehen können, wo sich die Zonen 1 und 2 befinden.

2. Straßenmusik ist **nur werktags** erlaubt.

In den Jahren mit **gerader Endziffer** (2004, 2006 etc.)

ist Straßenmusik werktags erlaubt

in der Spielzone 1 (Mo-Sa) nur vormittags (11:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

in der Spielzone 2 (Mo-Fr) nur nachmittags (16:00 Uhr bis 18:00 Uhr)

bzw. samstags nachmittags

(nur 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)



In den Jahren mit ungerader Endziffer (2005, 2007 etc.)

ist Straßenmusik **werktags** erlaubt

in der Spielzone 1 (Mo-Fr) nur nachmittags (**16:00 Uhr bis 18:00 Uhr**)

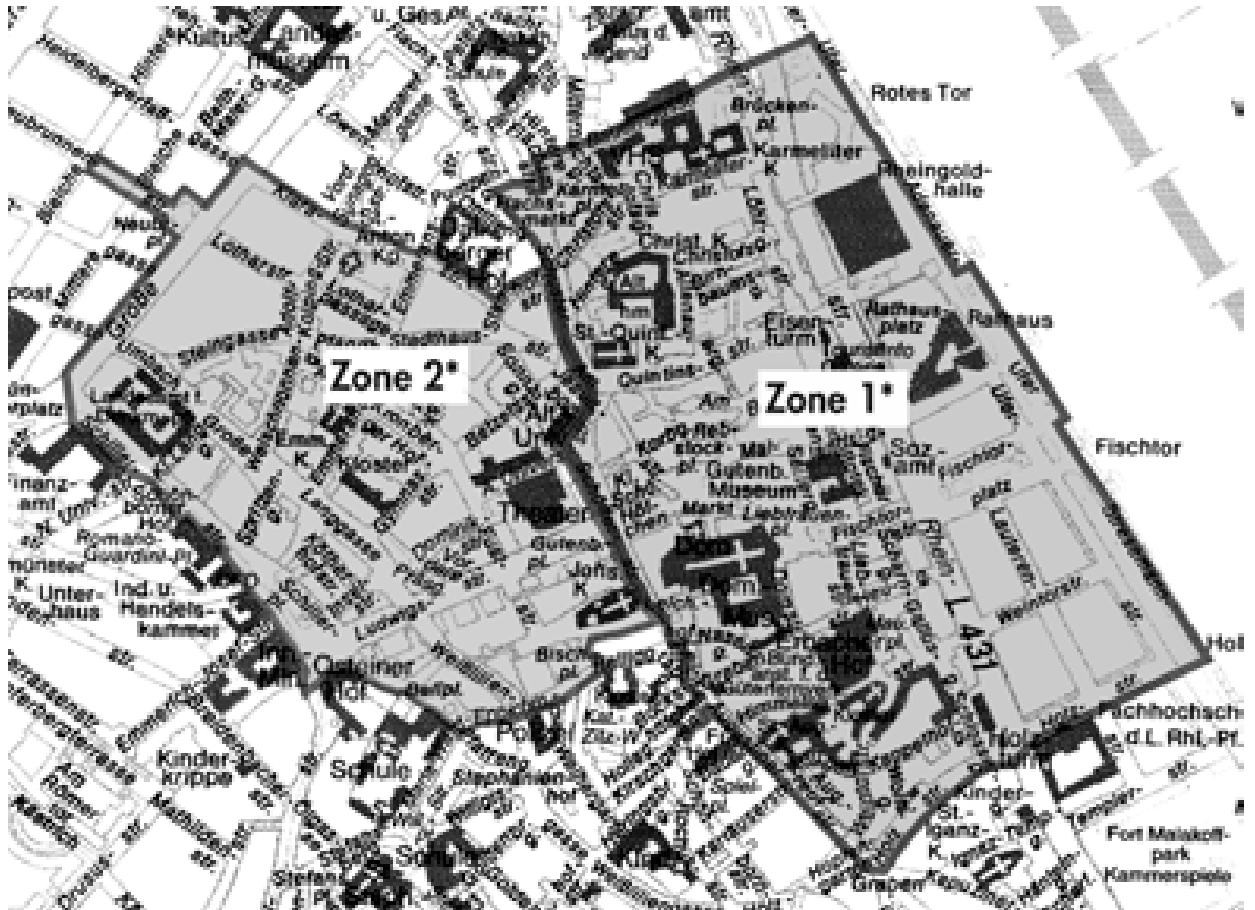
bzw. samstags nachmittags (**nur 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**)

in der Spielzone 2 (Mo-Sa) nur vormittags (**11:00 Uhr bis 13:00 Uhr**)

3. Im Bereich und bis zu einem Abstand von 100 m von Sonderveranstaltungen (Messen, Märkte, z.B. Wochen- und Weihnachtsmarkt, Volksfeste usw.), die in den genannten Spielzonen stattfinden, ist Straßenmusik nicht zugelassen.
4. Die Straßenmusik darf **längstens 30 Minuten** von demselben Standplatz aus dargeboten werden. Der Standort muss danach um **mindestens 100 m** verlagert und darf innerhalb eines Tages nicht wiederholt genutzt werden.
5. Der Einsatz von Blechblasinstrumenten oder ähnlich lauten Instrumenten ist bis zu einer Gruppenstärke von max. 4 Personen erlaubt.
6. Der Einsatz von Verstärkern und von elektronisch verstärkten Instrumenten, darunter auch Bluetooth-Boxen ist unzulässig, es sei denn er dient zur Untermalung unverstärkter Instrumente und übersteigt deren Lautstärke nicht.

Plan zu den Zonen mit unterschiedlichen Spielzeiten

* (Zone 1 und Zone 2 durch verstärkte Linienumrandung verdeutlicht)



Kontakt

Landeshauptstadt Mainz

30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zentraler Vollzugs- und Ermittlungsdienst

Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz

Postfach 3820, 55028 Mainz

Telefon 06131 – 12 24 77

Telefax 06131 – 12 30 10

Email rechts-und-ordnungsamt@stadt.mainz.de